Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 12, Dezember 2019

Inhalt

Aus der Europäischen Union	2
Besteuerung des Internet-Warenhandels	
Eine Anpassung der bereits 2017 verabschiedeten Richtlinie zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmter Inlandslieferungen von Gegenständen ab 2021 wurde nun im Amtsblatt veröffentlicht. Zudem wurden die deutschen Vorschriften zur Haftung der Betreiber von	
Onlinemarktplätzen Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens	2
Vom Europäischen Gerichtshof	3
Zur Steuerbefreiung selbstständiger Zusammenschlüsse	
Die Steuerbefreiung für Leistungen eines selbstständigen Zusammenschlusses an seine Mitglieder entfällt	
nicht schon dann, wenn der Zusammenschluss auch an Dritte Leistungen erbringt	3
Aus der Gesetzgebung	4
Umsatzsteuerliche Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2019 und das	
Bürokratieentlastungsgesetz III	
Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer	
steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019) wurde am 17. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt	
verkündet. Bereits am 28. November 2019 wurde das Dritte Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (BEG III) – das unter anderem eine Anhebung der	
Kleinunternehmerschwelle vorsieht – im Bundesgesetzblatt verkündet.	1
Aus der Rechtsprechung	4
Kein "Reemtsma"-Anspruch ohne zugrunde liegende Leistung	
Nach Meinung des Bundesfinanzhofs (BFH) setzt der sogenannte Reemtsma-Anspruch – ein durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) entwickelter Direktanspruch gegen das Finanzam	t
 voraus, dass der Rechnungsaussteller eine Leistung an den Rechnungsaussteller erbracht hat, für die er in der Rechnung zu Unrecht Umsatzsteuer ausgewiesen hat. 	
	т
Zur Steuerentstehung bei aufeinanderfolgenden Zahlungen	
Die den Cashflow schonende, zeitlich gestreckte Versteuerung aufeinanderfolgender Zahlungen auf bereits	í
ausgeführte Leistungen nach den Grundsätzen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)	_
"baumgarten sports & more" erfordert einstweilen noch eine Berufung auf die Richtlinie)
Billigkeitserlass von Zinsen bei Rechtsirrtum	
Der Bundesfinanzhof (BFH) hält bei einem entschuldbaren Rechtsirrtum zweier Beteiligter, aus dem sie die "richtigen" Konsequenzen ziehen, unter einigen weiteren Voraussetzungen den Erlass von	
Nachzahlungszinsen für geboten.	ò
Aus der Finanzverwaltung	7



Vettbewerbsverzerrungen durch entgeltliche Kooperationen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) legt § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG richtlinienkonform aus – und nacht die Vorschrift damit de facto gegenstandslos	7
Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Zinsen – Aussetzung der Vollziehung weiter zurückverleg Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weist die Finanzverwaltung an, die Aussetzung der Vollziehung bereits für Zeiträume ab dem 1. Januar 2012 zu gewähren	
Aus dem Ausland	r
lorwegen: Einführung des SAF-T steht bevor Die elektronische Übertragung bestimmter Unternehmensdaten im XML-Format wird zum Jahreswechsel erbindlich	8
Ingarn: Anforderungen für die Onlineübermittlung von Rechnungsdaten sollen verschärft werden Die bestehenden Regelungen zur Übermittlung der Rechnungsdaten werden überarbeitet – die Neuerungen sollen nach derzeitigem Stand in schneller Folge eingeführt werden	9
Service 1 /eranstaltungen 1 hre Ansprechpartner 1 Sestellung und Abbestellung 1	0 1

Aus der Europäischen Union

Besteuerung des Internet-Warenhandels

Eine Anpassung der bereits 2017 verabschiedeten Richtlinie zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmter Inlandslieferungen von Gegenständen ab 2021 wurde nun im Amtsblatt veröffentlicht. Zudem wurden die deutschen Vorschriften zur Haftung der Betreiber von Onlinemarktplätzen Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens.

Die neue Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates ergänzt und ändert einige Vorschriften der Mehrwertsteuer-Ssystemrichtlinie (MwStSystRL), die auf die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates zurückgehen. Kurzfristige praktische Auswirkungen der Änderungen sind nicht zu erwarten: Abgesehen von einigen kleineren (hier nicht relevanten) in der Richtlinie (EU) 2017/2455 vorgesehenen Maßnahmen, die die Mitgliedsstaaten bereits seit dem 1. Januar 2019 anzuwenden haben, ist eine Umsetzung und Anwendung beider Richtlinien durch die Mitgliedsstaaten erst zum 1. Januar 2021 vorgesehen.

Die wichtigsten Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/1995 betreffen die Regelungen im Hinblick auf Steuerpflichtige, die Lieferungen von Gegenständen aus Drittlandsgebieten (im Wert bis 150 Euro), ebenso wie Lieferungen innerhalb der Gemeinschaft an Nichtsteuerpflichtige durch nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle unterstützen (im Weiteren: Onlinemarktplätze). Bereits die Richtlinie (EU) 2017/2455 fingiert für diese Fälle ein umsatzsteuerliches Kommissionsgeschäft: Die Onlinemarktplätze sind so zu behandeln, als erhielten und lieferten sie die Gegenstände selbst. Die neue Richtlinie legt nun unter anderem fest, dass die Beförderung oder Versendung jeweils den von den Onlinemarktplätzen ausgeführten Lieferungen zugeschrieben wird - sie werden also grundsätzlich behandelt, als führten sie die "bewegte" Lieferung im Reihengeschäft aus. Der Steuertatbestand und der Steueranspruch für beide fingierte Lieferungen (d. h. die Lieferungen, die an die Onlinemarktplätze gerichtet sind und von diesen als ausgeführt gelten) sollen für den Zeitpunkt eintreten, in dem die Zahlung angenommen wurde. Ergänzt wird dies unter anderem durch Änderungen der Verfahrensregelungen für die vorgesehene Gemeinsame Anlaufstelle (One-Stop-Shop, OSS).

Fundstellen

Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019, Abl. L 310 vom 2. Dezember 2019; Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017, Abl. L 348 vom 29. Dezember 2017: Information der EU-Kommission INF/19/5950 vom 10. Oktober 2019

Die von Deutschland bereits im Jahr 2019 eingeführte Haftung für die Betreiber von Onlinemarktplätzen wurde inzwischen Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens der Kommission. Das Verfahren richtet sich gegen die Haftung der Onlinemarktplätze für die Mehrwertsteuer auf Waren, die von EU-Unternehmen über die Plattform verkauft werden, und die Bescheinigung zur Abwendung der Haftung. Nach Auffassung der Kommission ist dies ineffizient und unverhältnismäßig und behindert außerdem den Zugang europäischer Unternehmen zum deutschen Markt. Darüber hinaus hätten sich die EU-Mitgliedsstaaten bereits auf gemeinsame und effizientere Maßnahmen zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug geeinigt, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Daher beschloss die Kommission, ein Aufforderungsschreiben an Deutschland zu richten, in dem sie einen Widerruf der entsprechenden Gesetzesänderungen verlangt.

Hinweis

Ein Entwurf des deutschen Gesetzgebers für die Umsetzung der beiden Richtlinien liegt noch nicht vor, ist wegen der genannten Umsetzungsfrist aber im Laufe des Jahres 2020 zu erwarten.

Vom Europäischen Gerichtshof

Zur Steuerbefreiung selbstständiger Zusammenschlüsse

Die Steuerbefreiung für Leistungen eines selbstständigen Zusammenschlusses an seine Mitglieder entfällt nicht schon dann, wenn der Zusammenschluss auch an Dritte Leistungen erbringt.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens war eine Vereinigung für Krankenhausinformationstechnologie. Sie erbrachte Krankenhaus-IT-Dienstleistungen für die als ihre Mitglieder angeschlossenen Krankenhäuser. Weil sie zudem Dienstleistungen an Nichtmitglieder erbrachte, fand die Finanzbehörde, dass auch die Umsätze, die sie an ihre Mitglieder bewirkte, der Mehrwertsteuer unterlägen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) teilte diese Auffassung nicht. Eine solche Rechtsfolge lasse sich aus dem Wortlaut der Richtlinienvorschrift nicht ableiten. Der Zweck der Gesamtheit der Bestimmungen des Art. 13 Teil A Abs. 1 der Sechsten Richtlinie (Art. 132 Abs. 1 MwStSystRL) bestehe darin, bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten von der Mehrwertsteuer zu befreien, um höhere Kosten zu vermeiden und so den Zugang zu ihnen zu erleichtern. Eine Besteuerung der Leistungen der selbstständigen Zusammenschlüsse an ihre Mitglieder alleine aus dem Grund, dass auch Dienstleistungen an Nichtmitglieder erbracht werden, stünde diesem Zweck entgegen, zumal Dienstleistungen an Nichtmitglieder nichts daran änderten, dass die Leistungen des Zusammenschlusses unmittelbar zu dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten seiner Mitglieder beitrügen. Zwar dürfe – wie sich aus der Richtlinienvorschrift ergebe – die Befreiung von der Mehrwertsteuer als solche nicht geeignet sein, Wettbewerbsverzerrungen hervorzurufen. Diese Bestimmung erlaube es aber nicht, den Anwendungsbereich dieser Steuerbefreiung allgemein zu beschränken. Sinngemäß dasselbe gelte für die Vermeidung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaige Missbräuche: Diese Bedingungen dürften sich nicht auf die Definition des Inhalts der vorgesehenen Befreiungen erstrecken.

Hinweis

Die Steuerbefreiung selbstständiger Zusammenschlüsse an ihre Mitglieder wurde mit dem Jahressteuergesetz 2019 (siehe unten) als § 4 Nr. 29 in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Zwar nicht die Vorschrift selbst, wohl aber die Gesetzesbegründung der Bundesregierung sah offenbar vor, dass Leistungen des Zusammenschlusses an Dritte der Steuerbefreiung der Leistungen an die Mitglieder entgegenstünden. Eine solche Auffassung dürfte mit dem vorliegenden EuGH-Urteil gegenstandslos geworden sein.

Fundstellen

EuGH C-400/18 "Infohos", Urteil vom 20. November 2019

Aus der Gesetzgebung

Umsatzsteuerliche Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2019 und das Bürokratieentlastungsgesetz III

Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019) wurde am 17. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet. Bereits am 28. November 2019 wurde das Dritte Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (BEG III) – das unter anderem eine Anhebung der Kleinunternehmerschwelle vorsieht – im Bundesgesetzblatt verkündet.

Fundstellen

Fundstellen: BGBI. I 2019, S. 2451, vom 17. Dezember 2019; BGBI. I 2019, S. 1746, vom 28. November 2019;

abrufbar unter www.bgbl.de

Das Jahressteuergesetz 2019 enthält – neben einer Änderung zahlreicher weiterer steuerlicher und anderer Vorschriften in weiteren Gesetzen – eine Reihe von Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV). Zu den wichtigsten Änderungen gehören die Umsetzung der sogenannten Quick Fixes im innergemeinschaftlichen Warenhandel, eine Steuerbefreiung für die Leistungen selbstständiger Zusammenschlüsse, eine Kodifizierung der langjährigen Betrugsrechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die Anwendung der Sondervorschriften für Reiseleistungen auf Leistungen an andere Unternehmer für deren Unternehmen sowie die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf E-Publikationen. Die Änderungen treten größtenteils am 1. Januar 2020 in Kraft, einige davon – darunter die beiden Letztgenannten – sind bereits zum 18. Dezember 2019 in Kraft getreten.

Auch das BEG III sieht neben Änderungen weiterer Gesetze Anpassungen des UStG vor. Eine seit dem Jahr 2002 bestehende Regelung, die Existenzgründer zur Abgabe monatlicher Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet, wird für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 ausgesetzt. Hinzu kommt eine Änderung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG): Die Umsatzsteuer für inländische Unternehmer wird grundsätzlich nicht erhoben, wenn der relevante Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro (bisher 17.500 Euro) nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Die letztgenannte Änderung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis

Über die wichtigsten umsatzsteuerlichen Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2019 informieren wir Sie in den Ausgaben 05 und 06 unseres Newsflashs Umsatzsteuer aktuell vom Dezember 2019.

Aus der Rechtsprechung

Kein "Reemtsma"-Anspruch ohne zugrunde liegende Leistung

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs (BFH) setzt der sogenannte Reemtsma-Anspruch – ein durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) entwickelter Direktanspruch gegen das Finanzamt - voraus, dass der Rechnungsaussteller eine Leistung an den Rechnungsaussteller erbracht hat, für die er in der Rechnung zu Unrecht Umsatzsteuer ausgewiesen hat.

Fundstellen

BFH V R 50/16, Urteil vom 22. August 2019

Die Klägerin machte die Vorsteuer aus den Rechnungen eines Einzelunternehmens für Leistungen geltend, die sich im Zuge steuerstrafrechtlicher Ermittlungen jedoch als Leistungen eines Arbeitnehmers der Klägerin (des Ehemanns der Inhaberin des Einzelunternehmens) herausstellten. Das Finanzamt, das die Vorsteuer von der Klägerin zurückforderte, verwies sie auf zivilrechtliche Ansprüche gegen die Inhaberin des Einzelunternehmens; ein direkt gegen das Finanzamt gerichteter Reemtsma-Anspruch komme nicht infrage, weil er nur bei Zahlungsunfähigkeit in Betracht komme. Nachdem die Inhaberin des Einzelunternehmens in einem Zivilrechtsstreit unterlag, berichtigte sie ihre Rechnungen und trat die Berichtigungsansprüche gegenüber dem Finanzamt an die Klägerin ab. Die Klägerin beantragte später gleichwohl, den Vorsteuerabzug im Billigkeitswege nach den Reemtsma-Grundsätzen zuzulassen und zu verzinsen, wobei sie nun die Zahlungsunfähigkeit der Inhaberin des Einzelunternehmens behauptete.

Der BFH lehnte einen Reemtsma-Anspruch ab. Ein Direktanspruch setze voraus, dass der Rechnungsaussteller die in der Rechnung als steuerpflichtig abgerechnete Leistung auch erbracht habe. Denn der EuGH habe in verschiedenen Urteilen auf eine Rechnungserteilung mit Steuerausweis jeweils durch einen "Dienstleistungserbringer", "Veräußerer", "Verkäufer eines Gegenstands" oder durch einen "Lieferer" abgestellt. Der bloße Steuerausweis in einer Rechnung genüge also nicht. Erforderlich sei vielmehr, dass der Rechnungsaussteller auch eine Leistung erbracht hat, für die mangels Steuerbarkeit oder aufgrund einer Steuerfreiheit oder Steuersatzermäßigung die in der Rechnung ausgewiesene Steuer nicht gesetzlich entstanden ist.

Hinweis

Unter einem "Reemtsma-Anspruch" versteht man einen Direktanspruch des Leistungsempfängers gegen die Finanzverwaltung. Er kommt - vereinfacht ausgedrückt - in Fällen in Betracht, in denen der Leistungsempfänger zunächst zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer an den leistenden Unternehmer gezahlt hat und sie später direkt vom Finanzamt zurückfordert, weil eine Durchsetzung des Rückzahlungsanspruchs gegen den leistenden Unternehmer unmöglich oder übermäßig erschwert ist. Wenngleich auch die nationale Rechtsprechung inzwischen dem Grunde nach anerkannt hat, dass einem Steuerpflichtigen ein solcher Direktanspruch zustehen kann, sind noch nicht alle Fragen in Zusammenhang mit einem solchen Anspruch geklärt. Nach Auffassung des BFH steht nun fest, dass im Falle einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG in Fällen, in denen keine Leistung erbracht wurde, ein Reemtsma-Anspruch ausgeschlossen ist

Zur Steuerentstehung bei aufeinanderfolgenden Zahlungen

Die den Cashflow schonende, zeitlich gestreckte Versteuerung aufeinanderfolgender Zahlungen auf bereits ausgeführte Leistungen nach den Grundsätzen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) "baumgarten sports & more" erfordert einstweilen noch eine Berufung auf die Richtlinie.

Der Kläger, ein Landwirt, besaß Land, auf dem eine neue Bahntrasse erbaut wurde. Diese Trasse zerschnitt seine Eigentumsflächen in zwei Teile. Um es ihm zu ermöglichen, auf seine Flächen jenseits der Bahntrasse zu gelangen, wurde zunächst ein Bahnübergang belassen. Die DB Netz AG war aber aus Sicherheitsgründen bestrebt, Privatübergänge zu schließen - so auch den des Klägers. Dazu wurde im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens (gegen das der Kläger zunächst gerichtlich vorging, um sich dann mit der DB Netz AG zu einigen) ein Ersatzweg errichtet. Für seine etwa anderthalb Kilometer langen Mehrwege wurde dem Kläger eine Entschädigung eingeräumt. Neben der Entschädigungszahlung wurden in den Folgejahren an den Kläger drei weitere Zahlungen zur Abgeltung seiner Einkommenssteuer geleistet. Nachdem die letzte Zahlung erfolgt war, gelangte ein Betriebsprüfer zur Auffassung, dass der Kläger mit der Rücknahme der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss eine Leistung an die DB Netz AG erbracht habe, die nicht unter die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG falle und dem Regelsteuersatz unterliege. Der Kläger habe aus seiner Entschädigung für Wirtschaftserschwernisse Umsatzsteuer

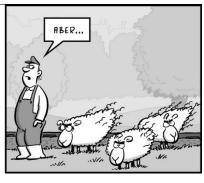
Fundstellen

BFH V R 47/17, Urteil vom 22. August 2019; V R 8/19 (V R 51/16), Urteil vom 26. Juni 2019; EuGH C-548/17 "baumgarten sports & more". Urteil vom 29. November 2018



zu entrichten.





Der Bundesfinanzhof (BFH) stimmte dieser Wertung zu. Die Klagerücknahme durch den Kläger einerseits und die Verpflichtung der DB Bau AG zum Bau eines Ersatzwegs und zur Zahlung eines Entschädigungsbetrags andererseits seien in einem unmittelbaren Zusammenhang miteinander verknüpft. Auf den Zeitpunkt der Entgeltzahlung kam es (hier) nicht an, und zwar auch in Anbetracht der Entscheidung des EuGH "baumgarten sports & more". Zwar gälten nach der Vorschrift des (jetzigen) Art. 64 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) Lieferungen von Gegenständen (mit bestimmten Ausnahmen) und Dienstleistungen, die zu aufeinanderfolgenden Abrechnungen oder Zahlungen Anlass geben, als (erst) mit Ablauf des Zeitraums bewirkt, auf den sich diese Abrechnungen oder Zahlungen beziehen. Dazu sei - wie der EuGH im genannten Urteil festgestellt habe - keine zeitraumbezogene Leistungshandlung erforderlich. Ob die Voraussetzungen vorliegend erfüllt sein könnten, hatte der BFH jedoch nicht zu entscheiden: § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG sei nicht unionsrechtskonform und könne auch nicht unionsrechtskonform ausgelegt werden. Die direkte Anwendung der Richtlinienvorschrift jedoch setze voraus, dass der Steuerpflichtige sich auf diese Vorschrift berufe. Das aber habe der Kläger nicht getan.

Hinweis

Wie es scheint, ist der BFH willens, die Grundsätze des EuGH-Urteils "baumgarten sports & more" auch auf andere Sachverhalte anzuwenden als auf Vermittlungsleistungen, die nach erfolgter Leistungshandlung nach der Dauerhaftigkeit des vermittelten Erfolgs vergütet werden. Hier konnte er aber nicht beurteilen, ob die neue Rechtsprechung Anwendung finden könnte, weil er sich – wie er bereits in seinem Folgeurteil zum genannten EuGH-Urteil ausgeführt hatte – außerstande sah, die vorhandene, aber fehlerhafte Regelung des deutschen Rechts richtlinienkonform auszulegen. Einer direkten Anwendung der Richtlinienvorschrift stand freilich der Umstand entgegen, dass der Kläger sich nicht auf die Anwendung der Richtlinie berufen hatte.

Billigkeitserlass von Zinsen bei Rechtsirrtum

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält bei einem entschuldbaren Rechtsirrtum zweier Beteiligter, aus dem sie die "richtigen" Konsequenzen ziehen, unter einigen weiteren Voraussetzungen den Erlass von Nachzahlungszinsen für geboten.

Der Kläger bezog Bauleistungen. Seine leistenden Unternehmer erteilten ihm Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer, aus denen der Kläger den Vorsteuerabzug geltend machte. Das Finanzamt kam zum Schluss, dass die Steuerschuld für die Leistungen nach § 13b UStG auf den Kläger übergegangen war. Weil somit die auf den Rechnungen ausgewiesene Steuer gesetzlich nicht geschuldet war, versagte es dem Kläger den Vorsteuerabzug aus den ihm erteilten Rechnungen und gewährte den Vorsteuerabzug nur im Hinblick auf die beim Kläger nach § 13b UStG vorzunehmende Besteuerung. Die leistenden Unternehmer berichtigten die an den Kläger erteilten Rechnungen und traten die sich hieraus ergebenden Ansprüche an den Kläger ab, sodass die Nachforderung gegen den Kläger hiermit verrechnet wurden. Der Kläger beantragte den Erlass der Zinsen, den das Finanzamt aber nicht gewährte.

Der BFH hingegen war der Auffassung, dass das Finanzamt zum beantragten Billigkeitserlass zu verpflichten sei. Zinsen nach § 233a AO seien grundsätzlich rechtmäßig, wenn der Schuldner einer Steuernachforderung Liquiditätsvorteile gehabt habe. Die Verzinsung nachträglich festgesetzter Umsatzsteuer beim Leistenden sei jedoch nicht schon deshalb unbillig, weil sich per Saldo ein Ausgleich mit den vom Leistungsempfänger abgezogenen Vorsteuerbeträgen ergibt. § 233a AO stelle auf einen Vorteil nicht des Finanzamts, sondern des Steuerpflichtigen ab. Auch eine sogenannte "Nullsituation" (keine Umsatzversteuerung beim Leistenden, keine Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für den Leistungsempfänger) rechtfertige nach der Rechtsprechung auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise keinen Billigkeitserlass zugunsten des leistenden Unternehmers, der seine Umsätze zu Unrecht nicht versteuert hat.

Demgegenüber war im Streitfall aber zu berücksichtigen, dass die vom Kläger als Leistungsempfänger vorzunehmende, aber zunächst unterbliebene Versteuerung für ihn zu keinem Liquiditätsvorteil führen konnte. Weil er zum Vorsteuerabzug berechtigt war, hoben sich die von ihm nach § 13b UStG geschuldete Ausgangssteuer und die hieraus abziehbare Vorsteuer gegenseitig auf. Ein Liquiditätsvorteil ergab sich auch nicht aufgrund des nicht statthaften Vorsteuerabzugs aus den Rechnungen – und zwar weder für den Kläger noch für seine Bauleister. Der Kläger hatte die Rechnungen vollständig bezahlt, die Bauunternehmer hatten die Steuer ordnungsgemäß abgeführt. Damit lag, wie der BFH meinte, im Streitfall keine Nullsituation im oben geschilderten Sinne mit einem nur hypothetischen Nullsaldo beim Finanzamt vor. Stattdessen sei ein gesetzlich nicht bedachter Ausnahmefall eingetreten. Aufgrund der Besonderheit eines gemeinsamen Rechtsirrtums von Leistenden und Leistungsempfänger bei der Anwendung von § 13b UStG und eine auf dieser Grundlage fehlerhafte, aber folgerichtige Versteuerung durch beide Beteiligte komme

Fundstellen

BFH V R 13/18, Urteil vom 26. September 2019; V R 32/16, Urteil vom 27. September 2018

es hier nicht in Betracht, für die Liquiditätsbeurteilung ausschließlich auf das zwischen dem Kläger und seinem Finanzamt bestehende Steuerschuldverhältnis abzustellen. Im Rahmen der Billigkeitsprüfung seien auch die Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die sich für die Unternehmer aus der Anwendung der komplexen und vielschichtigen Regelungen des § 13b UStG ergeben. Schließlich hätten der Kläger wie auch die Bauunternehmer nach Aufdeckung des Irrtums für eine zutreffende Behandlung durch Nachversteuerung beim Kläger und Rechnungsberichtigung beim Bauunternehmer gesorgt. Dass den Rechnungsberichtigungen der Bauunternehmer keine Rückwirkung zukam, sei dann bei einer liquiditätsmäßigen Betrachtung für Zwecke des Billigkeitserlasses unerheblich.

Hinweis

Das BFH-Urteil ist nicht einfach verständlich: Zwar soll es für die Beurteilung eines Liquiditätsvorteils nicht auf einen Vorteil des Finanzamts (und damit nicht auf eine Gesamtbetrachtung durch Einbeziehung der Verhältnisse weiterer Steuerpflichtiger) ankommen. In Fällen wie dem hier gegenständlichen soll für die Liquiditätsbeurteilung dennoch nicht ausschließlich auf das zwischen dem Kläger und seinem Finanzamt bestehende Steuerschuldverhältnis abzustellen sein – es ist also offenbar doch eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. So oder so ist das Urteil in Fällen interessant, in denen beide Seiten einem Rechtsirrtum in Bezug auf eine komplexere umsatzsteuerliche Materie erlegen sind, dem nicht wie beschrieben die irrtümliche Annahme einer Steuerbefreiung zugrunde lag, wonach auf dieser Basis allseits die "richtigen" Konsequenzen gezogen wurden.

Der Sachverhalt ist mit dem BFH-Urteil in der Rechtssache V R 32/16 nur eingeschränkt zu vergleichen. Damals hatte das Gericht für den Fall eines Sale-and-Mietkauf-back-Sachverhalts ebenfalls einen Billigkeitserlass befürwortet. Hier war die Rechtslage zwar nicht nur schwierig, sondern sogar höchstrichterlich noch ungeklärt, wobei die Parteien sich nach dem durchaus nicht falschen Prinzip gerichtet hatten, dass grundsätzlich das Umsatzsteuerrecht dem Zivilrecht folgt. Der erstrebte Billigkeitserlass bezog sich aber in diesem Falle (den der BFH ausdrücklich als völlig atypisch gelagerten Ausnahmefall bezeichnete) nicht auf die Zinsen, sondern auf die gesetzlich nicht geschuldete Steuer; er bewirkte zudem – eine weitere Besonderheit –, dass es auf eine Rechnungsberichtigung nicht ankam.

Aus der Finanzverwaltung

Wettbewerbsverzerrungen durch entgeltliche Kooperationen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) legt § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG richtlinienkonform aus – und macht die Vorschrift damit de facto gegenstandslos.

Bislang ordnete § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG an, dass unter bestimmten weiteren, dort aufgezählten Voraussetzungen im Falle entgeltlicher Kooperationen unter juristischen Personen des öffentlichen Rechts kategorisch keine "größeren Wettbewerbsverzerrungen" im Sinne der Vorschrift vorlägen. Die Vorschrift sei jedoch, wie das BMF nun mitteilt, lediglich als "Regelbeispiel" anzusehen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, bestehe zwar eine Vermutung, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorlägen, doch verlange eine unionsrechtskonforme Anwendung der Vorschrift des § 2b UStG, dass auch dann in eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrungen nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG einzutreten sei.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 14. November 2019; vom 16. Dezember 2016

Hinweis

Was das Schreiben anordnet, entspricht im Ergebnis der allgemeinen Regelung des § 2b Abs. 1 UStG. Demnach gelten (in aller Kürze) juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Das gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Abs. 3 der Vorschrift sollte nach dessen Wortlaut die Prüfung größerer Wettbewerbsverzerrungen bislang überflüssig machen - nun aber soll dieser Frage im Rahmen einer Prüfung eben doch nachzugehen sein, und zwar ausweislich des Verweises auf die relevanten Passagen des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016 offenbar nach denselben Maßstäben wie in allgemeinen Fällen. Somit scheint § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG nunmehr keinen eigenen Regelungsgehalt mehr zu haben.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Zinsen -Aussetzung der Vollziehung weiter zurückverlegt

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weist die Finanzverwaltung an, die Aussetzung der Vollziehung bereits für Zeiträume ab dem 1. Januar 2012 zu gewähren.

Fundstelle: BMF-Schreiben vom 27. November 2019, vom 14. Dezember 2018 und vom 2. Mai 2019

Verschiedene Senate des Bundesfinanzhofs (BFH) haben seit dem Jahr 2018 angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase wiederholt die Verfassungsmäßigkeit des geltenden Zinssatzes von 6 Prozent p. a. angezweifelt. Das Bundesverfassungsgericht wurde in dieser Frage bereits angerufen. Nach einem Beschluss des VIII. Senats des BFH lässt das BMF eine Aussetzung der Vollziehung – statt wie bisher ab dem 1. April 2012 - nunmehr ab dem 1. Januar 2012 zu. Die BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2018 zur Aussetzung der Vollziehung und vom 2. Mai 2019 zur vorläufigen Festsetzung von Zinsen werden entsprechend ergänzt.

Hinweis

Zu den Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Verzinsung nach § 233 AO in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO siehe bereits die Ausgaben 06, 10 und 12 der Umsatzsteuer-News vom Juni, Oktober und Dezember 2018.

Aus dem Ausland

Frankreich: Geplante Maßnahmen zum Jahreswechsel und danach

Frankreich plant neben der Implementierung der Quick Fixes eine Fülle umsatzsteuerlicher Maßnahmen für die nächste und die entferntere Zukunft, von Maßnahmen zur Überwachung grenzüberschreitender Fernverkäufe bis hin zur verbindlichen elektronischen Rechnungsstellung für Leistungen an Unternehmer.

Der bereits im September 2019 vorgelegte Entwurf sieht eine Vielzahl umsatzsteuerlicher Änderungen vor; hier eine Auswahl: Lagerhalter, die an Fernverkäufen von in die EU importierten, zunächst in Frankreich gelagerten Gegenständen beteiligt sind, müssen vom kommenden Jahr an bestimmte Meldepflichten erfüllen, sofern der Lieferant außerhalb der EU ansässig ist und die Ware über elektronische Plattformen an Privatpersonen in Frankreich oder der übrigen EU verkauft wird. Onlineplattformen haben einer ähnlichen Mitteilungspflicht bereits seit dem Jahr 2019 zu genügen; in ihrem Falle droht vom kommenden Jahr an zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Sanktionen finanzieller Art in Wiederholungsfällen ein Eintrag in einer im Internet geführten Liste nicht kooperativer Unternehmen.

Für die Zukunft - die Rede ist von einer Einführung zwischen 2023 bis 2025 - ist eine verbindliche elektronische Rechnungserteilung für Leistungen zwischen Unternehmern (B2B) geplant. Dies soll mit einer systematischen Übermittlung der Rechnungsdaten an die Finanzbehörden einhergehen. Gegenwärtig steht eine Bewilligung durch Stellen der EU noch aus. Ebenfalls für einen späteren Zeitpunkt - vom Jahr 2022 an - ist geplant, die Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr durch den Zoll, sondern durch die Finanzbehörde (Direction générale des finances publiques, DGFIP) zu verwalten, was die Erklärung, die Zahlung und den Abzug als Vorsteuer einschließen soll.

Norwegen: Einführung des SAF-T steht bevor

Die elektronische Übertragung bestimmter Unternehmensdaten im XML-Format wird zum Jahreswechsel verbindlich.

Vom 1. Januar 2020 an haben alle in Norwegen buchführungspflichtigen Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens 5 Millionen norwegischen Kronen (ca. 490.000 Euro) oder die ihre Buchhaltung elektronisch erstellen, ihre Buchführungsdaten auf Anfrage in einem standardisierten File im XML-Format an die norwegischen Finanzbehörden zu übermitteln. Verzögerungen bei der Übermittlung eines ordnungsgemäßen Files können mit Strafzahlungen von etwa 100 Euro pro Säumnistag belegt werden. Das Standard Audit File – Tax (SAF-T) sollte bestimmte allgemeine Informationen über die Gesellschaft, die Bilanz, das Hauptbuch, die Forderungen und Verbindlichkeiten (auf Ebene der Transaktionen) sowie Umsatzsteuercodes nach einem Standardformat enthalten. Es ist zu erwarten, dass der Umfang der angeforderten Informationen künftig noch anwächst und dass eine periodische Pflicht zur Einreichung des SAF-T eingeführt wird.

Ungarn: Anforderungen für die Onlineübermittlung von Rechnungsdaten sollen verschärft werden

Die bestehenden Regelungen zur Übermittlung der Rechnungsdaten werden überarbeitet – die Neuerungen sollen nach derzeitigem Stand in schneller Folge eingeführt werden.

Nachdem zum 1. April 2020 der Übergang zur "Online-Rechnung 2.0" vorgesehen ist, die einige technische und inhaltliche Änderungen des Files im XML-Format mit sich bringt, ist bereits für den 1. Juli 2020 die nächste Neuerung vorgesehen: Die Schwelle von 100.000 ungarischen Forint soll fallen, sodass künftig die Daten aller Rechnungen zu übermitteln sein könnten, die an in Ungarn registrierte Unternehmer ausgestellt werden. In gleicher Weise wird diese Schwelle für die bestehende Zusammenfassende Meldung von Inlandsumsätzen abgeschafft. Zudem wird die verbindliche Rechnungstellungspflicht auch auf einige steuerbefreite Umsätze ausgeweitet.

Mit dem 1. Januar 2021 soll die Meldungspflicht auch auf Rechnungen für innergemeinschaftliche und Drittlandsleistungen an andere Unternehmer ausgedehnt werden, ebenso wie grundsätzlich auf Rech an Nichtunternehmer.

Service

Veranstaltungen

Tax - Ready for SAP S/4HANA

22. Januar 2020, Hamburg

28. Januar 2020, Frankfurt am Main

5. Februar 2020, München

11. Februar 2020, Berlin

Die Veranstaltung richtet sich an Leiter Steuern, Leiter Rechnungswesen, Mitarbeiter der Steuerabteilungen, des Rechnungswesens und der IT von Unternehmen aller Größenordnungen die planen, SAP S/4HANA einzuführen oder bereits mit einem derartigen Projekt beschäftigt sind und dabei steuerliche Aspekte berücksichtigen wollen.

Weitere Informationen unter www.pwc-events.com/sap-s4hana

Aktuelles zur Umsatzsteuer 2020

- 6. Februar 2020. Düsseldorf
- 11. Februar 2020, München
- 12. Februar 2020, Nürnberg
- 18. Februar 2020, Köln und Stuttgart
- 26. Februar 2020, Hamburg
- 2. März 2020, Berlin
- 5. März 2020, München und Stuttgart
- 10. März 2020, Leipzig
- 11. März 2020, Frankfurt am Main
- 17. März 2020, Berlin, Hamburg und Köln
- 18. März 2020, Düsseldorf
- 24. März 2020, Mannheim und Essen
- 25. März 2020, Hannover und Freiburg
- 2. April 2020, Frankfurt am Main

Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in diesem Jahr auf folgenden Themen:

- Tax CMS in der Umsatzsteuer: Was ist zu tun? Welche Vorteile bietet das?
- Besteuerung der Leistung: Warum nicht jeder Vorgang Umsatzsteuer auslöst
- Rechnung mit Umsatzsteuer und trotzdem kein Vorsteuerabzug? Wo Risiken drohen
- Gruppenbesteuerung statt Organschaft: Was kann die Zukunft bringen?
- Weitere Neuigkeiten inklusive Update zu Quick Fixes und Blick ins Ausland

Daneben werden wir im Rahmen der Veranstaltung flexibel weitere aktuelle Entwicklungen aus Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung aufgreifen und diskutieren.

Weitere Informationen unter www.pwc-events.com/AzU2020

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Götz Neuhahn

Tel.: +49 30 2636-5445 goetz.neuhahn@pwc.com

Nicole Stumm

Tel.: +49 30 2636-3733 nicole.stumm@pwc.com

Düsseldorf/Köln/Essen

Alexandra Hartenfels

Tel.: +49 211 981-2598 alexandra.hartenfels@pwc.com

Sounia Kombert

Tel.: +49 221 2084-384 sounia.kombert@pwc.com

Frankfurt am Main

Frank Gehring

Tel.: +49 69 9585-2771 frank.gehring@pwc.com

Gerald Hammerschmidt

Tel.: +49 69 9585-5290 gerald.hammerschmidt@pwc.com

Robert Clemens Prätzler

Tel.: +49 69 9585-6712 robert.clemens.pratzler@pwc.com

Hamburg

Markus Hüllmann

Tel.: +49 40 6378-8858 markus.huellmann@pwc.com

München

Sandra Zölch

Tel.: +49 89 5790-6840 sandra.zoelch@pwc.com

Stuttgart

Jens Müller-Lee

Tel.: +49 711 25034-1101 jens.mueller-lee@pwc.com

ITX ERP and Data Analytics

Roberta Grottini

Tel.: +49 30 2636-5399 roberta.grottini@pwc.com

Financial Services

Imke Murchner

Tel.: +49 89 5790-6779 imke.murchner@pwc.com

M&A

Christian Schubert

Tel.: +49 89 5790-6726 christian.schubert@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter Umsatzsteuer-News bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter Umsatzsteuer-News abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de